

Zeitschrift: Werk, Bauen + Wohnen
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 88 (2001)
Heft: 3: Tiefe Oberflächen = Surfaces profondes = Deep surfaces

Rubrik: Bauen + Rechten : Missbrauch von Bauplänen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Go West

6 In Zürich West tut sich viel. Bald sind die Areale zwischen Bahngeleise und Hardturmstrasse flächendeckend im Umbau begriffen (s. wbw 4/00 S. 34). Problematisch sind der öffentliche Verkehr und der öffentliche Raum schlechthin.

Das Gebiet um die Hardbrücke im Stadtkreis 5 wurde mit der Eröffnung des Theaterhauses in der Schiffbauhalle zu einem Subzentrum der Zürcher Kulturszene. Auf dem Steinfelsareal entsteht derzeit ein Gebäudekomplex mit Wohn- und Büronutzung, der Baubeginn für «Puls 5» zwischen Schiffbau und Hardturmstrasse steht bevor, und der Wettbewerb für das «Maag-Areal Plus» ist entschieden. Das Sulzer-Hochhaus wurde aufgestockt und mit einer zweiten Glashaut umhüllt, und westlich davon soll OMA ein Museum für die Flick Collection planen. Nicht zu vergessen der laufende Wettbewerb für das Letzigrund-Stadion.

Kernstück von «Puls 5» (Kyncl Gasche Partner, Zürich) mit 45 000 m² Bruttogeschossfläche ist die Giessereihalle der Sulzer/Escher-Wyss, die – stärker als der von Ortner & Ortner umgenutzte Schiffbau – ihre industrielle Patina behalten und für Wochenmärkte, Ausstellungen, Konzerte dienen soll; sie wird durch einen Neubaukomplex ergänzt mit Wohnungen, Büros, Läden, Restaurants, Bars und Wellnessclub. Sieger im Wettbewerb um das 13 ha grosse Maag-Areal sind Diener & Diener (Basel) mit E. & M. Bösch (Zürich). Hier beträgt der Wohnanteil 24 Prozent. Die Lage am Anknüpfungspunkt der S-Bahn bringt den Grundeigentümern einen Standortvorteil, aber auch hohe Verantwortung: Die Stadt wird die Gestaltung des öffentlichen Raumes kaum allein finanzieren können. **C. Z.**

Missbrauch von Bauplänen

Bei der Präsentation eines Bauprojektes in einer Architekturzeitschrift werden neben Abbildungen des Werkes auch Pläne veröffentlicht. In der Folge kann es vorkommen, dass die Pläne von Dritten kopiert werden, mit der Begründung, Baupläne seien spätestens nach wenigen Änderungen frei nutzbar. Häufiger noch geschieht es, dass ein Architekt mit einem (Vor)projekt beauftragt, die Ausführung jedoch, entgegen anfänglichen Zusicherungen, einem Dritten übertragen wird. Muss der Architekt den Verlust von Honorar und gestalterischer Kontrolle über sein Werk hinnehmen?

Neben Werken der Baukunst geniessen auch Pläne urheberrechtlichen Schutz, sofern sie individuellen Charakter haben. Keine Rolle spielt dabei, ob sie ausgeführt wurden oder nicht. Als Urheber solcher Pläne hat der Architekt deshalb gemäss den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (URG) das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie seine Pläne verwendet werden dürfen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Pläne von Dritten abgeändert oder nur Teile des Projektes übernommen wurden, solange das Vorbild deutlich erkennbar bleibt. «Frei benützt» werden darf ein Plan nur, wenn er in wichtigen Details so überarbeitet wurde, dass er sich von der Vorlage klar unterscheidet und deshalb ein eigenes individuelles Gepräge besitzt, das dasjenige des Originals «verblassen» lässt. Die Verwendung von urheberrechtlich geschützten Bauplänen ohne Einwilligung des Architekten durch Dritte ist deshalb in der Regel unzulässig.

Besteht ein Vertragsverhältnis zu einem Bauherrn, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Nutzung der Pläne an die stillschweigende Bedingung geknüpft ist, dass der Architekt den Bau ausführen kann. Wird dem Architekten die Ausführung entzogen, kann er sich gegen die (unentgeltliche) Nutzung seiner Pläne wehren. Anders verhält es sich, wenn aus den Umständen oder einer Vereinbarung der Parteien ersichtlich ist, dass von Anfang an beabsichtigt war, die Ausführung einem Dritten zu übertragen. In diesem Fall ist das Honorar allerdings durch eine «Nutzungsgebühr» zu ergänzen. Im Interesse aller Beteiligten empfiehlt es sich, diesen Punkt, namentlich die Höhe der Entschädigung für die Nutzung der Pläne bei Ausführung durch einen Dritten, von Anfang an zu regeln. Wesentliche Änderungen an Plänen darf ein Bauherr schliesslich – im Gegensatz zu Änderungen am fertigen Bauwerk selbst – für die Ausführung nicht vornehmen, wenn ihn der Architekt dazu nicht ermächtigt hat.

Dem Missbrauch von Bauplänen kann somit in vielen Fällen dank dem URG begegnet werden. Ergänzend können auch die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) Schutz bieten. Sie bilden u. a. die Grundlage für ein Verbot oder die Beseitigung einer Verletzung sowie für Schadenersatzansprüche. Wer Ansprüche geltend machen will, muss bei Fehlen eines Vertragsverhältnisses allerdings beachten, dass diese bereits nach einem Jahr seit Kenntnis des Schadens und des Schädigers verjähren. Rasches Handeln ist gerade in solchen Fällen deshalb angezeigt. **Isabelle Vogt**

Isabelle Vogt, *1966, lic. iur. Rechtsanwältin. Während des Studiums an der Universität Zürich Tätigkeit in der Rechtsabteilung einer Privatbank und in der Rechtsberatung des Zürcher Frauenzentrums. Lizentiat 1990. Gerichtspraktikum und 1993 Anwaltspatent. Bis Mitte 1999 in mehreren international tätigen Wirtschaftsanwaltskanzleien. Seither eigene Anwaltskanzlei in Zürich in Partnerschaft mit lic. iur. Daliah Luks Dubno. Beratung und Prozessführung im Wirtschaftsrecht, vorzugsweise im Vertrags-, Urheber- und Markenrecht, sowie im Erbrecht. Isabelle Vogt ist mit einem Architekten verheiratet.